

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



9. Jahrgang

Baruth/Mark, den 16. Dezember 2015

Nummer 13

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst *Seite 2*

Bekanntmachung der Ersten Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ *Seite 2*

Bekanntmachung der Änderung und Ergänzung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien - Auslegung eines Informationsblattes zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB *Seite 3*

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ *Seite 3*

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i.V.m. § 10 VwZG an die Erbberechtigten des Herrn Dr. Ernst Meyer *Seite 5*

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i.V.m. § 10 VwZG an die Erbberechtigten des Herrn Otto Alfred Gennies *Seite 5*

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i.V.m. § 10 VwZG an die Erbberechtigten des Herrn Julius Knoefeldt *Seite 5*

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i.V.m. § 10 VwZG an Frau Anna Müller, geb. Witte *Seite 6*

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i.V.m. § 10 VwZG an Frau Annemarie Fiedler *Seite 6*

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i.V.m. § 10 VwZG an die Erbberechtigten des Herrn Julius Herrmann *Seite 7*

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i.V.m. § 10 VwZG Solms Baruth'sche Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft Schloß Baruth mbH (zwischenzeitliche Umbenennung in Con Secura Grundstücks- Verwaltungs GmbH) *Seite 7*

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i.V.m. § 10 VwZG die Erbberechtigten der Frau Gisela Hillenkamp *Seite 7*

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Beschlusses der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2015/2016 *Seite 8*

Bekanntmachung des Beschlusses der Jagdgenossenschaft Merzdorf über die Festlegung des Vergabeverfahrens zum Abschluss des Jagdpachtvertrages ab 2016 *Seite 8*

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 24.02.2016
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 21.01.2016
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Erweiterter Hauptausschuss:**
am 27.01.2016
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss:**
am 08.02.2016
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 18.01.2016
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt:**
am 13.01.2016
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2015 wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- 15/072 Beschluss zur Billigung des Informationsblattes zur Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans insbes. um die Konzentrationsflächen „Windpark Petkus“ und „Windpark Groß Ziescht“ zum Zweck der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit
- 15/083 Beschluss zur Verlängerung Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“
- 15/074 Beschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben
- 15/075 Beschluss über die Erweiterung des Stellenplanes durch Schaffung einer zusätzlichen Personalstelle in der Verwaltung/Bauamt - Bereich Tiefbau
- 15/076 Beschluss über die Erweiterung des Stellenplanes durch Schaffung einer zusätzlichen befristeten Personalstelle in der Verwaltung/Bürgerbüro und Überwachung des ruhenden Verkehrs
- 15/078 Beschluss zur Genehmigung der überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung - Gewerbesteuerumlage
- 15/079 Beschluss zur Genehmigung außerplanmäßige Auszahlung Herstellung Gehweg „An der B96“ im OT Mückendorf
- 15/080 Beitrittsbeschluss zum Bescheid der Landrätin, AZ 153103.11.2/15
- 15/081 Beschluss zur Ernennung Herrn Bernhard Pöggels, dienstansässig Radeländer Weg 20, 15837 Baruth/Mark zum Vertreter der Stadt Baruth/Mark im Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Obere Dahme-Berste
- 15/082 Beschluss über die Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur - Frau Kristina Kliem, wohnhaft An der Düne 33, 15837 Baruth/Mark für Frau K. Kreuzmann

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2015 wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- 15/071 Beschluss zur Durchführung eines Verfahrens nach den §§ 85 ff. BauGB

Im nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 02.12.2015 wurde folgender Sachbeschluss gefasst:

- 15/086HA Beschluss zur Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Petkus, Flur 5, Fst. 135 und Festsetzung des Kaufpreises

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Beschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 03.12.2015

gez. Ilk
Bürgermeister

Erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“

vom 26.11.2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 25.11.2015 aufgrund der §§ 14 bis 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist und des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. /14 Nr. 32) folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zu sichernde Planung
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre
- § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

§ 1

Zu sichernde Planung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 26.03.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ aufzustellen. Mit diesem Bebauungsplan wird die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO angestrebt. Das Gebiet entspricht in seinem Umfang dem durch die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland- Fläming im Entwurf des Regionalplanes 2020 vorgesehenen Windeignungsgebiet (WEG) 38 zzgl. eines Puffers von 100 m auf dem Gebiet der Stadt Baruth/Mark zwecks Sicherung der Abstandsflächen.

(2) Der Bebauungsplan soll die Standortflächen, die Erschließung und den Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet regeln. Die Gesamthöhe der Anlagen soll auf 200m begrenzt werden. Der Plan soll dazu beitragen, dass der Nutzung der Windkraft im Bereich des Stadt Baruth/Mark substanziall Raum verschafft wird.

(3) Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachfolgenden Flurstücke in den Gemarkungen Groß Ziescht und Merzdorf:

Gemarkung Groß Ziescht, Flur 1, Flurstücke 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 22 (teilweise), 40 (teilweise), 41, 42, 43, 44 (teilweise), 45 (teilweise), 46 (teilweise), 69 (teilweise), 70, 71, 72 (teilweise), 77 (teilweise), 81 (teilweise);

Gemarkung Groß Ziescht, Flur 3, Flurstücke 19 (teilweise), 45 (teilweise), 46 (teilweise), 47 (teilweise), 50 (teilweise), 51 (teilweise), 52, 53, 54, 55, 56, 57;

Gemarkung Groß Ziescht, Flur 4, Flurstücke 84 (teilweise), 114 (teilweise), 117 (teilweise), 118 (teilweise), 119, 120 (teilweise), 121 (teilweise), 122 (teilweise), 124 bis 127 (jeweils teilweise), 128, 133, 134, 135, 136 bis 138 (jeweils teilweise), 139, 140, 141, 164 (teilweise), 165 (teilweise);

Gemarkung Groß Ziescht, Flur 5, Flurstücke 1 aus 1 (teilweise), 1 aus 2 (teilweise), 2, 3 bis 7 (jeweils teilweise), 11 bis 13 (jeweils teilweise), 17 (teilweise), 18, 19 (teilweise), 20, 21, 22 bis 27 (jeweils teilweise), 28, 34 bis 37 (jeweils teilweise), 38, 39, 40, 42, 47 (teilweise), 50 (teilweise), 52 (teilweise);

Gemarkung Merzdorf, Flur 5, Flurstücke 16 (teilweise), 17, 18 bis 21 (jeweils teilweise), 41 (teilweise), 43 (teilweise), 100 (teilweise), 102 (teilweise).

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt, die Teil der Satzung ist.

(3) Maßgeblich ist der in der Karte dargestellte Geltungsbereich.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre bau- oder immissionsrechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und die Vorschrift des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Baruth/Mark, den 26.11.2015



Ilk, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung für die Erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung und gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark die öffentliche Bekanntmachung der von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 25.11.2015 als Satzung beschlossenen Ersten Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) im nächsten Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark an. Dabei sind der Satzungstext gemäß § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung und die Bekanntmachungsanordnung im vollen Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark bekannt zu machen.

Baruth/Mark, den 26.11.2015



Ilk, Bürgermeister

Bekanntmachung der Änderung und Ergänzung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark

im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien - Auslegung eines Informationsblattes zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 25.11.2015 mit Verwaltungsvorlage 15/072 den Beschluss zur Billigung des Informationsblattes zur Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans insbes. um die Konzentrationsflächen „Windpark Petkus“ und „Windpark Groß Ziescht“ zum Zweck der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gefasst. Hauptinhalt der Planung ist die Ergänzung des Flächennutzungsplans um die aktuellen Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie. Außerdem wird geprüft, welche weiteren Darstellungen zur Förderung der erneuerbaren Energien zweckmäßigerweise in den Plan aufgenommen werden sollten. Jedermann hat Gelegenheit, sich an der Planung zu beteiligen. Als Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung durch Auslegung des Informationsblattes und anderer Materialien wird festgelegt:

11.01.2016 bis einschließlich 12.02.2016.

Innerhalb dieser Frist können mündliche Stellungnahmen zur Niederschrift und schriftliche Stellungnahmen an die Stadtverwaltung abgegeben werden.

Ort und Zeit der Beteiligung

Ort der Einsichtnahme in das Infoblatt:
Rathaus der Stadt Baruth/Mark Bürgerbüro
Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

Während der Auslegungsfrist kann die Einsichtnahme zu den üblichen Dienstzeiten erfolgen.

Montag, Dienstag und Mittwoch	07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Abstimmungsbehörde: Der Bürgermeister Stadt Baruth/Mark
Gemeinde: Stadt Baruth/Mark
Stimmkreis: 26 Teltow-Fläming III

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

7. Januar 2016 bis zum 6. Juli 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **6. Juli 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 7. Juli 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Mittwoch, den 6. Juli 2016, 16 Uhr und unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Stadtverwaltung Baruth/Mark - Bürgerbüro - Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark	Montag, Dienstag, Mittwoch: 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr (Ausnahme: 06.07.2016: 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr) Donnerstag: 07.30 Uhr bis 18.30 Uhr Freitag: 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden. Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 6. Juli 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

1. **die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.**

Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbebauungen festzulegen.

2. **den aktuellen Windkrafteerlass Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.**

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig. Wald gehört zu den effektivsten CO₂-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter: Thomas Jacob Glietzer Dorfstraße 11 15913 Märkische Heide	Stellvertreter: Charis Riemer Dorfstraße 27b 16818 Netzeband
--	--

Hans-Jürgen Klemm Havelstraße 9 16348 Wandlitz	Dr. Winfried Ludwig Wilmsdorfer Straße 24 14547 Beelitz OT Fichtenwalde
--	--

Dr.-Ing. Wolfgang Rasim Klein-Bademeuseler Straße 21 03149 Forst (Lausitz)	Dr. Regina Pankrath Zur Dorfstraße 11 15806 Zossen OT Schünow
--	---

Rainer Ebeling Angermünder Straße 2 16278 Angermünde	Wolfgang Loof Lindower Dorfstraße 25 14913 Niedergörsdorf OT Lindow
--	--

Waltraud Plarre
Neuhäuser Straße 18
14797 Kloster Lehnin
OT Lehnin

Lutz Ittermann
Kräuterweg 12
15518 Steinhöfel

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/ Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG an die Erbberechtigten des Herrn Otto Alfred Gennies

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl./91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl./06, [Nr. 07], S.74, 86) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwVG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Zustellende Behörde: Der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark,
Ernst-Thälmann-Platz 4,
15837 Baruth/Mark.
2. Öffentliche Zustellung für: Die Erbberechtigten des Herrn Otto Alfred Gennies, verstorben am 28.01.1970.
3. Letzte bekannte Anschrift: Burscheider Weg 51, 13599 Berlin-Haselhorst
4. Bescheidart: Erhebung eines Anschlussbeitrages für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.
Erhebung eines Anschlussbeitrages für die erstmalige Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
5. Bescheid-Nr./Datum: AR1364-15 vom 04.12.2015
6. Stelle der Einsichtnahme: Stadt Baruth/Mark - Eigenbetrieb WABAU -
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

Begründung:

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Zustellung ist angeordnet durch den Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark.

Baruth/Mark, den 07.12.2015




Ilk,
Bürgermeister



Baruth/Mark, den 04.12.2015
(Ort) (Datum)

Die Abstimmungsbehörde



Peter Ilk
Bürgermeister

(Unterschrift)

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG an die Erbberechtigten des Herrn Dr. Ernst Meyer

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl./91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl./06, [Nr. 07], S. 74, 86) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwVG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Zustellende Behörde: Der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark,
Ernst-Thälmann-Platz 4,
15837 Baruth/Mark
2. Öffentliche Zustellung für: Die Erbberechtigten des Herrn Dr. Ernst Meyer
3. Letzte bekannte Anschrift: unbekannt
4. Bescheidart: Erhebung eines Anschlussbeitrages für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.
Erhebung eines Anschlussbeitrages für die erstmalige Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
5. Bescheid-Nr./Datum: AR1358-15, AR1359-15,
AR1360-15 und AR1361-15 vom
04.12.2015
6. Stelle der Einsichtnahme: Stadt Baruth/Mark - Eigenbetrieb WABAU -
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

Begründung:

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich. Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Zustellung ist angeordnet durch den Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark.

Baruth/Mark, den 07.12.2015




Ilk, Bürgermeister

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG an die Erbberechtigten des Herrn Julius Knoefeldt

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl./91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl./06, [Nr. 07], S.74, 86) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwVG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Zustellende Behörde: Der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark,
Ernst-Thälmann-Platz 4,
15837 Baruth/Mark.
2. Öffentliche Zustellung für: Die Erbberechtigten des Julius Knoefeldt, verstorben am
12.01.1929.
3. Letzte bekannte Anschrift: unbekannt
4. Bescheidart: Erhebung eines Anschlussbeitrages für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.
Erhebung eines Anschlussbeitrages für die erstmalige Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
5. Bescheid-Nr./Datum: AR1362-15 und AR1363-15 vom
04.12.2015
6. Stelle der Einsichtnahme: Stadt Baruth/Mark - Eigenbetrieb
WABAU -
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

Begründung:

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich. Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Zustellung ist angeordnet durch den Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark.

Baruth/Mark, den 07.12.2015




Ilk, Bürgermeister

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG an Frau Anna Müller, geb. Witte

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl./91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl./06, [Nr. 07], S.74, 86) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwVG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Zustellende Behörde: Der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark,
Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark.
2. Öffentliche Zustellung für: Frau Anna Müller, geb. Witte
3. Letzte bekannte Anschrift: unbekannt
4. Bescheidart: Erhebung eines Anschlussbeitrages für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.
Erhebung eines Anschlussbeitrages für die erstmalige Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
5. Bescheid-Nr./Datum: AR1365-15 und AR1366-15 vom
04.12.2015

6. Stelle der Einsichtnahme: Stadt Baruth/Mark - Eigenbetrieb
WABAU -
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

Begründung:

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich. Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Zustellung ist angeordnet durch den Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark.

Baruth/Mark, den 07.12.2015




Ilk, Bürgermeister

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG an Frau Annemarie Fiedler

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl./91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl./06, [Nr. 07], S.74, 86) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwVG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Zustellende Behörde: Der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark.
2. Öffentliche Zustellung für: Frau Annemarie Fiedler
3. Letzte bekannte Anschrift: Am Rüsteberg 22,
34266 Niestetal
4. Bescheidart: Erhebung eines Anschlussbeitrages für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.
Erhebung eines Anschlussbeitrages für die erstmalige Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
5. Bescheid-Nr./Datum: AR1356-15 und AR1357-15 vom
04.12.2015
6. Stelle der Einsichtnahme: Stadt Baruth/Mark - Eigenbetrieb
WABAU -
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

Begründung:

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich. Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Zustellung ist angeordnet durch den Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark.

Baruth/Mark, den 07.12.2015




Ilk, Bürgermeister

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG an die Erbberechtigten des Herrn Julius Hermann

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl./91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl./06, [Nr. 07], S.74, 86) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwVG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Zustellende Behörde: Der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark,
Ernst-Thälmann-Platz 4,
15837 Baruth/Mark.
2. Öffentliche Zustellung für: Die Erbberechtigten des Herrn Julius Hermann.
3. Letzte bekannte Anschrift: unbekannt
4. Bescheidart: Erhebung eines Anschlussbeitrages für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.
Erhebung eines Anschlussbeitrages für die erstmalige Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
5. Bescheid-Nr./Datum: AR1367-15 und AR1368-15 vom 04.12.2015
6. Stelle der Einsichtnahme: Stadt Baruth/Mark - Eigenbetrieb WABAU -
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

Begründung:

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich. Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Zustellung ist angeordnet durch den Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark.

Baruth/Mark, den 07.12.2015




Ilk, Bürgermeister

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG an die Solms - Baruth'sche Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft mbH (zwischenzeitlich umfirmiert in Con Secura GrundstücksVerwaltungs GmbH)

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl./91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl./06, [Nr. 07], S.74, 86) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwVG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Zustellende Behörde: Der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark,
Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark.
2. Öffentliche Zustellung für die: Solms - Baruth'sche Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft mbH (zwischenzeitlich umfirmiert in Con Secura Grundstücks- Verwaltungs GmbH)
3. Letzte bekannte Anschrift: 82538 Geretsried, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
4. Bescheidart: Erhebung eines Anschlussbeitrages für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.
5. Bescheid-Nr./Datum: AR1370-15, AR1371-15, AR1372-15 und AR1373-15 vom 04.12.2015
6. Stelle der Einsichtnahme: Stadt Baruth/Mark - Eigenbetrieb WABAU -
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

Begründung:

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich. Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Zustellung ist angeordnet durch den Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark.

Baruth/Mark, den 07.12.2015




Ilk, Bürgermeister

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG an die Erbberechtigten der Frau Gisela Hillenkamp

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl./91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl./06, [Nr. 07], S.74, 86) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwVG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Zustellende Behörde: Der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark,
Ernst-Thälmann-Platz 4,
15837 Baruth/Mark.
2. Öffentliche Zustellung für: Die Erbberechtigten der Frau Gisela Hillenkamp, verstorben am 01.08.2015.
3. Letzte bekannte Anschrift: An der Brotfabrik 1, 15806 Zossen, Ortsteil Wündsdorf
4. Bescheidart: Erhebung eines Anschlussbeitrages für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.
5. Bescheid-Nr./Datum: AR1369-15 vom 04.12.2015

6. Stelle der Einsichtnahme: Stadt Baruth/Mark - Eigenbetrieb
WABAU -
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

Begründung:

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Zustellung ist angeordnet durch den Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark.

Baruth/Mark, den 07.12.2015




Ilk, Bürgermeister

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Beschlusses der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2015/2016

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz hat in ihrer Sitzung am 03.12.2015 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Der Reinertrag aus der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2015/2016 wird auf 10,00 €/ha festgesetzt.

Baruth/Mark, den 04.12.2015

gez. Hüsgen

*Vorsitzender des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft
Groß Ziescht/Kemnitz*

Bekanntmachung des Beschlusses der Jagdgenossenschaft Merzdorf über die Festlegung des Vergabeverfahrens zum Abschluss des Jagdpachtvertrages ab 2016

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Merzdorf hat in ihrer Sitzung am 16.10.15 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 2/2015 vom 16.10.15 zur Festlegung des Vergabeverfahrens zum Abschluss des Jagdpachtvertrages ab 2016

Die Jagdgenossenschaft Merzdorf beschließt, dass die Jagdverpachtung ab April 2016 über die freihändige regionale Vergabe erfolgt.

Abgabefrist der Pachtangebote: bis 16.11.15, 18.00 Uhr beim Vorstand der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft Merzdorf bevollmächtigt den Vorstand der Jagdgenossenschaft Merzdorf, die Verpachtungsverhandlungen zu führen.

Der Beschluss über die Satzungsänderung wird nach der Genehmigung durch die Untere Jagdbehörde veröffentlicht.

Merzdorf, den 30.10.15

gez. Kettlitz

Vorstand der Jagdgenossenschaft Merzdorf



Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen: Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 0 35 35 48 9-0

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis in Papierform von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM